

## INFORMATIONSBLETT FESTMISTAUSSENLAGERUNG

Festmist soll bis zur Aufbringung in der Regel auf einer befestigten, wasserdichten Mistplatte mit Auffangvorrichtung für Sickersäfte / -wasser gelagert werden. In AUSNAHMEFÄLLEN kann eine Mistlagerung am Feldrand erfolgen.

### 1. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wasserhaushaltsgesetz
  - § 1 a Schutz von Wasser vor Verunreinigungen und Veränderungen,
  - § 22 Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers,
  - 26 Einbringen, Lagern und Befördern von wassergefährdenden Stoffen,
  - § 34 Reinhaltung des Wassers,
- Bodenschutzgesetz
  - § 4 Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, Haftung des Verursachers,
  - § 7 Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Strafgesetzbuch
  - § 324 Strafe bei Gewässerverunreinigung,
  - § 324a Strafe bei Bodenverunreinigung,
  - 326 umweltgefährdende Abfallbeseitigung,
- Düngemittelrecht,
- Immissionsschutzgesetz,
- Besondere Regelungen für Wasserschutzgebiete

### 2. FACHLICHE GRUNDSÄTZE

<b>STANDORTAUSWAHL</b>	<p><b>NUR</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf landwirtschaftlichen, jährlich wechselnden Flächen,</li> <li>- Mengen, die gemäß Düngeverordnung für den Schlag notwendig sind,</li> <li>- auf unverletzter, mindestens 0,30m mächtigen Oberbodenschicht</li> </ul> <p><b>NICHT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand &gt;20 m),</li> <li>- in Heilquellenschutzgebieten,</li> <li>- im Umkreis von 100 m von Eigenversorgungsanlagen,</li> <li>- in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten,</li> <li>- auf dränierten Flächen,</li> <li>- auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand (&lt;1,50 m),</li> <li>- auf Flächen mit starken Hanglagen,</li> <li>- in der Nähe von Wohnbereichen (&gt;300m),</li> <li>- auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen,</li> <li>- länger als 6 Monate,</li> <li>- mehr als auf dem jeweiligen Schlag gemäß Düngeverordnung ausgebracht werden darf</li> </ul>
<b>MIETENFORM</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst kleine Grundfläche sowie geringe, ebene Oberfläche, kegel- oder trapezförmig,</li> <li>- Lagerfläche vorher mit Stroh (ca. 20cm Stärke) abdecken, wenn Lagerung länger als 3 Monate oder im Zeitraum Oktober bis März,</li> <li>- Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern,</li> <li>- zufließendes Oberflächenwasser umleiten,</li> <li>- Rinder- und Schweinemist bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (i. d. R.: Oktober - März, Lagerungsdauer &gt;3 Monate) abdecken,</li> <li>- Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist nach thermophiler Phase mit einer wasserundurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung (Wassergehalt &lt;ca. 35%) abdecken</li> </ul>
<b>KONSISTENZ DES FESTMISTES</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Frischmiste am Feldrand lagern,</li> <li>- Festmiste &lt;25 % TS erst nach 3 Wochen Lagerung auf befestigter Dungplatte mit Jauchegrube am Feldrand lagern</li> </ul>
<b>NACHSORGE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbringung <b>IMMER</b> zum nächstmöglichen Termin realisieren,</li> <li>- <b>NIE</b> länger als 6 Monate und jährlich wechselnder Standort,</li> <li>- oberste Bodenschicht des Festmistlagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen,</li> <li>- keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt,</li> <li>- nach der Beräumung Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug</li> </ul>